

Umwelt- und Störfallüberwachungs- plan/-programm 2020–2023

für Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen



IMPRESSUM

Die Veröffentlichung dieser Druckschrift erfolgt auf Grundlage der Festlegungen des Erlasses des damaligen Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 26.06.2015 – V-1/V-7-1034 sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bezirksregierung Arnsberg. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die

Verteilung auf Wahlveranstaltungen an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

6. Auflage

Stand: 11/2020

Ansprechpartner

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Umweltrecht

Johannes Beck
Dezernat 61 – Nachhaltigkeit im Bergbau
Goebenstraße 25, 44135 Dortmund
Telefon 02931 82-3992
Telefax 02931 82-1326
johannes.beck@bra.nrw.de

Andreas Wagner
Dezernat 61 – Nachhaltigkeit im Bergbau
Goebenstraße 25, 44135 Dortmund
Telefon 02931 82-3910
Telefax 02931 82-47211
andreas.wagner@bra.nrw.de

Störfallrecht

Christian Biermann
Dezernat 62 – Rohstoffgewinnung
Goebenstraße 25, 44135 Dortmund
Telefon 02931 82-3969
Telefax 02931 82-47210
christian.biermann@bra.nrw.de

Gregor Mergen
Dezernat 62 – Rohstoffgewinnung
Goebenstraße 25, 44135 Dortmund
Telefon 02931 82-5902
Telefax 02931 82-47203
gregor.mergen@bra.nrw.de

UMWELT- UND STÖRFALLÜBERWACHUNGS- PLAN/-PROGRAMM

INHALT

I.	Einführung	3
II.	Rechtliche Grundlagen	5
III.	Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich	19
IV.	Allgemeine Bewertung der Umweltprobleme sowie allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit im Geltungsbereich der Überwachungsprogramme /-pläne	20
V.	Übersicht über die überwachten Anlagen	22
VI.	Risikobasierte Bewertung der Anlagen	22
VII.	Programmüberwachung, Regel- und Anlassinspektionen	24
VIII.	Zusammenarbeit der Behörden	27

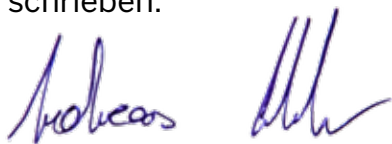
Anlagen

Anlage 1:	Bergwerksbetriebe in Nordrhein-Westfalen	28
Anlage 2:	Betriebeliste Umweltinspektion (Stand: Januar 2018)	29
Anlage 3:	Liste der Betriebe, die der 12. BImSchV unterliegen	33
Anlage 4:	Verzeichnis der maßgeblichen Gesetze und Verordnungen	34
Anlage 5:	Verzeichnis der maßgeblichen Erlasse	35

VORWORT

Im Industrieland Nordrhein-Westfalen ist es eine behördliche Daueraufgabe, die von technischen Anlagen und Betrieben ausgehenden Gefahren für Mensch und Umwelt zu minimieren. Mit ihrer Abteilung Bergbau und Energie ist die Bezirksregierung Arnsberg die landesweit zuständige Bergbehörde in NRW. Zu ihren Kernaufgaben gehören neben dem Arbeits- und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten in den Betrieben insbesondere die Sicherstellung eines nachhaltigen Umweltschutzes sowie eine umfassende Störfallvorsorge. Bei der Umsetzung der umwelt- und störfallrechtlichen Anforderungen kommt dem Instrument der Anlagenüberwachung eine zentrale Rolle zu. Die Überwachung der Anlagen findet zum einen durch regelmäßige Kontrollen, zum anderen aber auch durch anlassbezogene Inspektionen bei Betriebsstörungen oder Nachbarschaftsbeschwerden statt.

Der vorliegende Umwelt- und Störfallüberwachungsplan stellt transparent und nachvollziehbar die Umsetzung der Überwachungsaufgaben dar und gibt Auskunft über die aktuell zugrundeliegenden nationalen und europäischen Rechtsvorschriften. Zusätzlich zu den Anlagen, die im Rahmen der Bergbauaufsicht kontrolliert werden, sind inzwischen Überwachungsaufgaben für weitere energiewirtschaftliche Anlagen im Rahmen der Energiewende hinzugekommen. Um rechtliche und technische Neuerungen zu berücksichtigen, aber auch die Überwachung regelmäßig zu validieren und zu aktualisieren, wird der Überwachungsplan seit dem Jahr 2012 nun zum fünften Mal fortgeschrieben.



Assessor des Markscheidefachs

Andreas Welz

Leiter der Abteilung Bergbau und Energie in NRW

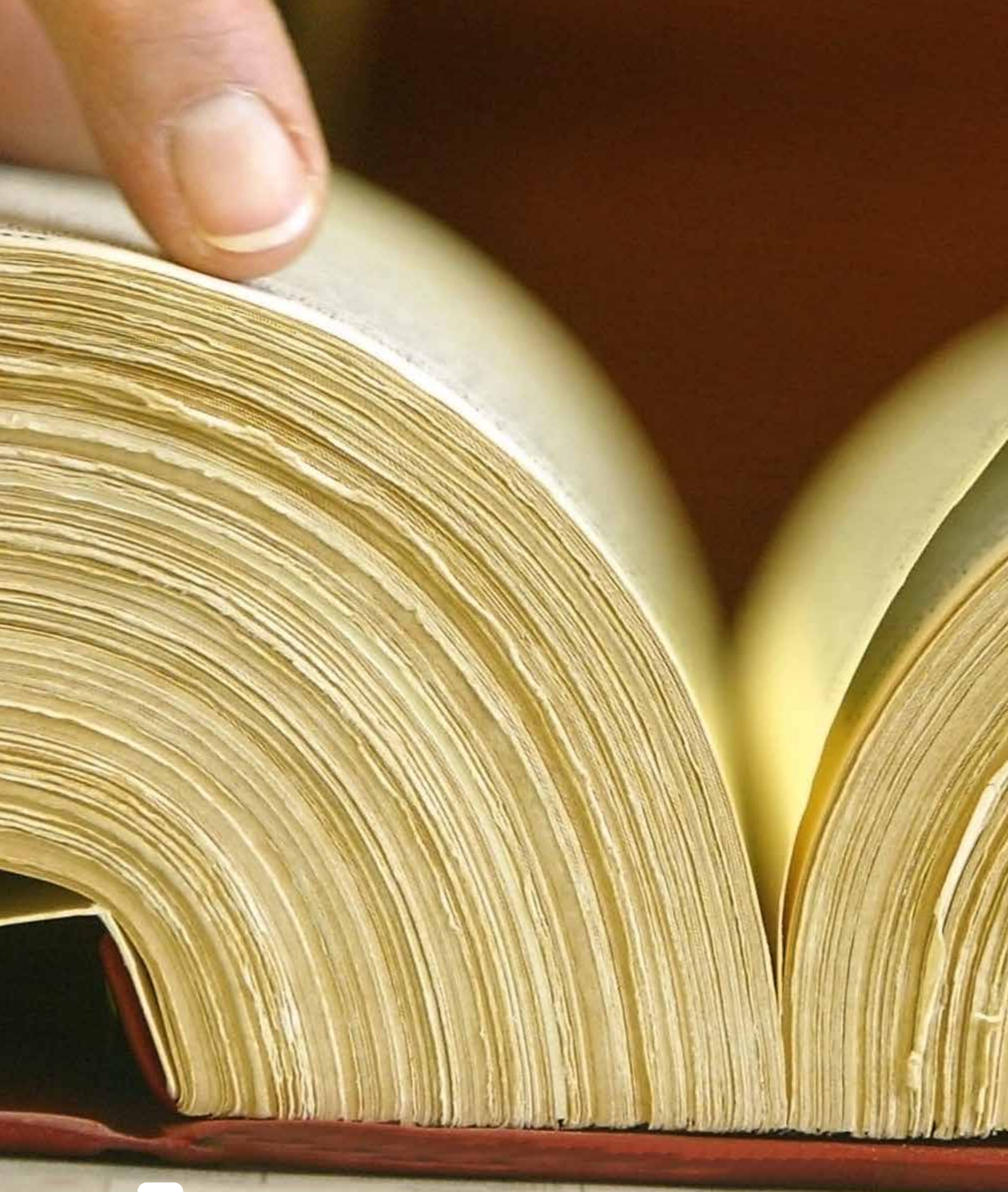




I. EINFÜHRUNG

Um die Einhaltung von Umweltauflagen sicherzustellen, ist parallel zur gesetzlich vorgeschriebenen Selbst- oder Fremdüberwachung von Anlagen die staatliche Überwachung unerlässlich. Diese besteht, neben der intensiven Vorprüfung im Rahmen entsprechender Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahren, im Wesentlichen aus der Vor-Ort-Überwachung der Betriebe. Mit dem vorliegenden Überwachungsplan und Überwachungsprogramm werden die rechtlichen Grundlagen sowie das methodische Vorgehen bei der Überwachung von Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010 über Industrieemissionen zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und/oder der Seveso-III-Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen) unterliegen sowie der sonstigen umweltrelevanten Anlagen konkretisiert.





II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Umsetzung der auf europäischer Ebene gestellten immissionsschutzrechtlichen und störfallrechtlichen Anforderungen in nationales Recht erfolgte durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Störfall-Verordnung 12. BImSchV. In beiden Vorschriften wird den zuständigen Behörden auferlegt, unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Vorgaben, die Anlagenüberwachung anhand von Überwachungsplänen und /-programmen zu organisieren und durchzuführen.

§ 52a BImSchG

Überwachungspläne, Überwachungsprogramme für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

(1) Überwachungspläne haben Folgendes zu enthalten:

1. den räumlichen Geltungsbereich des Plans,
2. eine allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Plans,
3. ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen,
4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung,
5. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass sowie
6. soweit erforderlich, Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden.

Die Überwachungspläne sind von den zuständigen Behörden regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

(2) Auf der Grundlage der Überwachungspläne erstellen oder aktualisieren die zuständigen Behörden regelmäßig Überwachungsprogramme, in denen auch die Zeiträume angegeben sind, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen. In welchem zeitlichen Abstand Anlagen vor Ort besichtigt werden müssen, richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken insbesondere anhand der folgenden Kriterien:

1. mögliche und tatsächliche Auswirkungen der betreffenden Anlage auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des von der Anlage ausgehenden Unfallrisikos,
2. bisherige Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und der Nebenbestimmungen,
3. Eintragung eines Unternehmens in ein Verzeichnis gemäß den Artikeln 13 bis 15 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von

Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

- (3)** Der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen darf die folgenden Zeiträume nicht überschreiten:
 - 1. ein Jahr bei Anlagen, die der höchsten Risikostufe unterfallen, sowie
 - 2. drei Jahre bei Anlagen, die der niedrigsten Risikostufe unterfallen.Wurde bei einer Überwachung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.
- (4)** Die zuständigen Behörden führen unbeschadet des Absatzes 2 bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen und bei Verstößen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen eine Überwachung durch.
- (5)** Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung einer Anlage erstellt die zuständige Behörde einen Bericht mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und der Nebenbestimmungen sowie mit Schlussfolgerungen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind. Der Bericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die zuständige Behörde zu übermitteln. Der Bericht ist der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zugänglich zu machen.

§ 17 der 12.BImSchV (Störfall-Verordnung)

Überwachungsplan und Überwachungsprogramm

- (1)** Die zuständige Behörde hat im Rahmen des Überwachungssystems einen Überwachungsplan zu erstellen. Der Überwachungsplan muss Folgendes enthalten:
 - 1. den räumlichen Geltungsbereich des Plans,
 - 2. eine allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit im Geltungsbereich des Plans,
 - 3. ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Betriebsbereiche,
 - 4. ein Verzeichnis der Gruppen von Betriebsbereichen nach § 15,

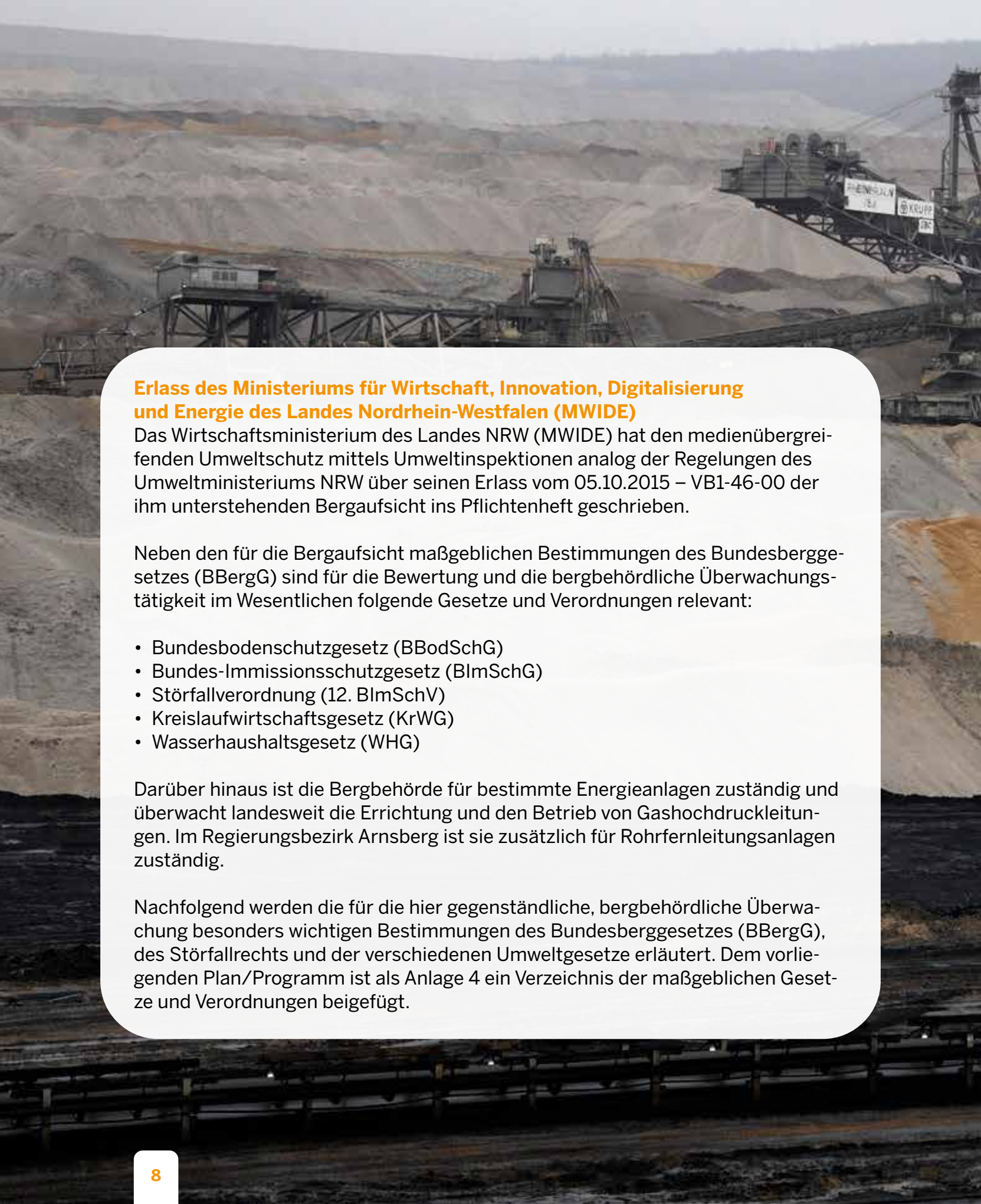
5. ein Verzeichnis der Betriebsbereiche, in denen sich durch besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls erhöhen oder die Auswirkungen eines solchen Störfalls verschlimmern können,
6. die Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung,
7. die Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass,
8. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen Überwachungsbehörden.

Die Überwachungspläne sind von der zuständigen Behörde regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

- (2) Auf der Grundlage der Überwachungspläne erstellen und aktualisieren die zuständigen Behörden regelmäßig Überwachungsprogramme, in denen auch die Zeiträume angegeben sind, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen. Der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen darf die folgenden Zeiträume nicht überschreiten:
 1. ein Jahr, bei Betriebsbereichen der oberen Klasse, sowie
 2. drei Jahre, bei Betriebsbereichen der unteren Klasse,
 es sei denn, die zuständige Behörde hat auf der Grundlage einer systematischen Beurteilung der mit den Betriebsbereichen verbundenen Gefahren von Störfällen andere zeitliche Abstände erarbeitet.
- (3) Die systematische Beurteilung der Gefahren von Störfällen nach Absatz 2 muss mindestens folgende Kriterien berücksichtigen:
 1. mögliche Auswirkungen des Betriebsbereichs auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt,
 2. die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung und anderer für die Anlagensicherheit wesentlicher Rechtsvorschriften und
 3. für die Anlagensicherheit wesentliche Ergebnisse von Überwachungsmaßnahmen, die im Rahmen anderer Rechtsvorschriften durchgeführt worden sind.

Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV)

Mit Erlass vom 03.01.2011 – V-1-1034 –, letztmalig fortgeschrieben mit Erlass vom 26.06.2015 – V1/V-7-1034 – wurde der medienübergreifende Ansatz für die Anlagenüberwachung von industriellen Großanlagen aufgegriffen und als bereits bewährtes Überwachungsinstrument in der staatlichen Überwachung verankert. Nunmehr sind alle Anlagen, auch die unter den Geltungsbereich des Bundesberggesetzes fallenden, einer risikobasierten Bewertung zu unterziehen, um das Erfordernis einer medienübergreifenden Umweltinspektion zu ermitteln.



Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE)

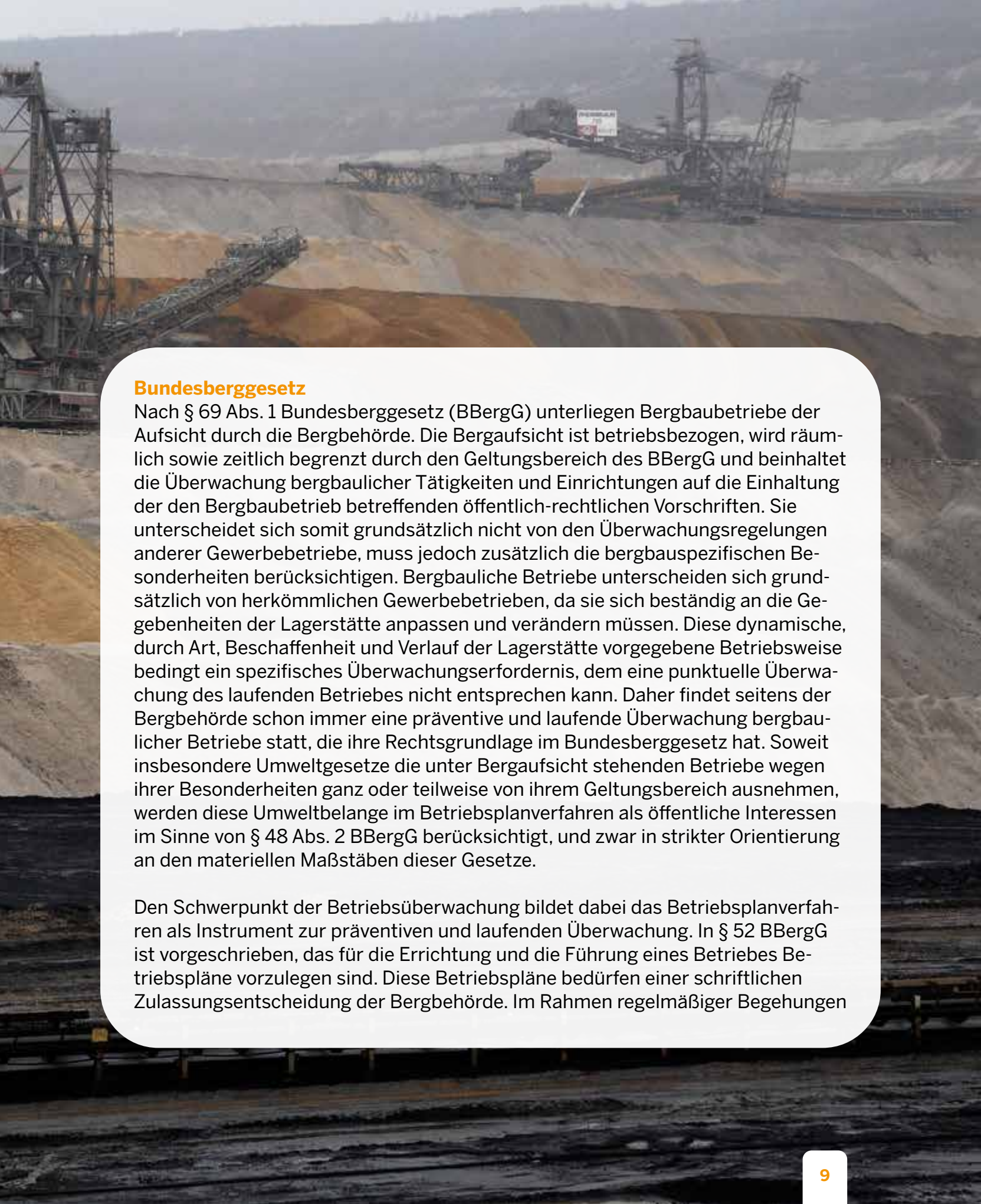
Das Wirtschaftsministerium des Landes NRW (MWIDE) hat den medienübergreifenden Umweltschutz mittels Umweltinspektionen analog der Regelungen des Umweltministeriums NRW über seinen Erlass vom 05.10.2015 – VB1-46-00 der ihm unterstehenden Bergaufsicht ins Pflichtenheft geschrieben.

Neben den für die Bergaufsicht maßgeblichen Bestimmungen des Bundesberggesetzes (BBergG) sind für die Bewertung und die bergbehördliche Überwachungstätigkeit im Wesentlichen folgende Gesetze und Verordnungen relevant:

- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Störfallverordnung (12. BImSchV)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Darüber hinaus ist die Bergbehörde für bestimmte Energieanlagen zuständig und überwacht landesweit die Errichtung und den Betrieb von Gashochdruckleitungen. Im Regierungsbezirk Arnsberg ist sie zusätzlich für Rohrfernleitungsanlagen zuständig.

Nachfolgend werden die für die hier gegenständliche, bergbehördliche Überwachung besonders wichtigen Bestimmungen des Bundesberggesetzes (BBergG), des Störfallrechts und der verschiedenen Umweltgesetze erläutert. Dem vorliegenden Plan/Programm ist als Anlage 4 ein Verzeichnis der maßgeblichen Gesetze und Verordnungen beigelegt.



Bundesberggesetz

Nach § 69 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) unterliegen Bergbaubetriebe der Aufsicht durch die Bergbehörde. Die Bergaufsicht ist betriebsbezogen, wird räumlich sowie zeitlich begrenzt durch den Geltungsbereich des BBergG und beinhaltet die Überwachung bergbaulicher Tätigkeiten und Einrichtungen auf die Einhaltung der den Bergbaubetrieb betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Sie unterscheidet sich somit grundsätzlich nicht von den Überwachungsregelungen anderer Gewerbebetriebe, muss jedoch zusätzlich die bergbauspezifischen Besonderheiten berücksichtigen. Bergbauliche Betriebe unterscheiden sich grundsätzlich von herkömmlichen Gewerbebetrieben, da sie sich beständig an die Gegebenheiten der Lagerstätte anpassen und verändern müssen. Diese dynamische, durch Art, Beschaffenheit und Verlauf der Lagerstätte vorgegebene Betriebsweise bedingt ein spezifisches Überwachungserfordernis, dem eine punktuelle Überwachung des laufenden Betriebes nicht entsprechen kann. Daher findet seitens der Bergbehörde schon immer eine präventive und laufende Überwachung bergbaulicher Betriebe statt, die ihre Rechtsgrundlage im Bundesberggesetz hat. Soweit insbesondere Umweltgesetze die unter Bergaufsicht stehenden Betriebe wegen ihrer Besonderheiten ganz oder teilweise von ihrem Geltungsbereich ausnehmen, werden diese Umweltbelange im Betriebsplanverfahren als öffentliche Interessen im Sinne von § 48 Abs. 2 BBergG berücksichtigt, und zwar in strikter Orientierung an den materiellen Maßstäben dieser Gesetze.

Den Schwerpunkt der Betriebsüberwachung bildet dabei das Betriebsplanverfahren als Instrument zur präventiven und laufenden Überwachung. In § 52 BBergG ist vorgeschrieben, dass für die Errichtung und die Führung eines Betriebes Betriebspläne vorzulegen sind. Diese Betriebspläne bedürfen einer schriftlichen Zulassungsentscheidung der Bergbehörde. Im Rahmen regelmäßiger Begehungen

der Betriebe (= Inspektionen) erfolgt dann die Betriebsüberwachung. Die dazu notwendigen gesetzlichen Regelungen enthalten die §§ 70-74 BBergG, und zwar einerseits Auskunft- und Duldungspflichten der Unternehmer, andererseits Aufsichts- und Anordnungsbefugnisse der Bergbehörde.

Durch Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht wurde auch das Bundesberggesetz (BBergG) relevant geändert. Von besonderer Bedeutung für den bergbehördlichen Vollzug ist hierbei die Einführung eines Zulassungsverfahrens für störfallrelevante Vorhaben unter Beteiligung der Öffentlichkeit in das BBergG (§ 57 d). Durch den v. g. Paragraphen werden die Anforderungen aus dem BImSchG für bergbauliche Vorhaben konkretisiert.

In den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben ist die Bezirksregierung auf Grund entsprechender landesrechtlicher Vorschriften außerdem für den Vollzug einer Vielzahl anderer Gesetze zuständig. Soweit diese in den unter Bergaufsicht stehenden Betrieben gelten, wird die Bezirksregierung also unmittelbar als Umweltbehörde auf der Grundlage umweltrechtlicher Vorschriften tätig.

Die wichtigsten Vorschriften sind nachfolgend aufgeführt:

Bundes-Bodenschutzgesetz

Die behördliche Überwachung des Bodenschutzes in den unter Bergaufsicht stehenden Betrieben erfolgt auf Grundlage der §§ 69 ff. Bundesberggesetz (BBergG). Die materiellen Anforderungen des Bodenschutzrechts werden in den bergrechtlichen Genehmigungsverfahren (§§ 50 ff. BBergG i.V. mit § 48 Abs. 2 BBergG) berücksichtigt, soweit sie nicht unmittelbar gelten.

Im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW ist das Thema Bodenschutz quasi zweigeteilt zu betrachten, da einerseits die Umsetzung bodenschutzrechtlicher Anforderungen bei der Prüfung und Zulassung aktueller bergbaulicher Vorhaben zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen einen präventiven Charakter hat. Andererseits kann die Bergaufsicht über einen Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes (BBergG) nur enden, wenn gemäß § 69 BBergG nicht mehr damit zu rechnen ist, dass durch den ehemaligen Bergwerksbetrieb Gefahren für Dritte und die Umwelt eintreten können.

Zur Realisierung dieses Erfordernisses werden in sogenannten Abschlussbetriebsverfahren, unter Einbeziehung der jeweiligen Träger öffentlicher Belange, ggf. vorhandene bergbauliche Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen unter besonderer Berücksichtigung des Bundesbodenschutzgesetzes und darauf fußender

Verordnungen erfasst, begutachtet, deren Gefährdung beurteilt und entsprechend dieser so gesichert oder saniert, dass unter Berücksichtigung der jeweils geplanten Folgenutzung für diese Fläche, eine Gefährdung Dritter und der Umwelt nicht zu besorgen ist.

Bundes-Immissionsschutzgesetz

Im § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die allgemeine immissionsschutzrechtliche Überwachungspflicht der zuständigen Behörden geregelt. Die Überwachung hat den Zweck, für die Einhaltung aller Normen des BImSchG und der hierauf gestützten Rechtsverordnungen zu sorgen, um somit einen umfassenden Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sicherzustellen. Sie erfasst sowohl genehmigungsbedürftige als auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Hinsichtlich der Überprüfungspflicht bei genehmigungsbedürftigen Anlagen sieht § 52 Abs. 1 BImSchG vor, dass Genehmigungen im Sinne des § 4 BImSchG regelmäßig überprüft werden müssen und, soweit erforderlich, durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen sind.

Überprüfungspflichten

Eine Überprüfung wird in jedem Fall vorgenommen, wenn:

- Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
- wesentliche Änderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
- eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder
- neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

Behördliche Kontrollen

Darüber hinaus werden die Betriebe im Rahmen der **bergbehördlichen Kontrollen und Regelüberwachungen** wiederkehrend auf die Einhaltung der über den jeweiligen Genehmigungsbescheid nach BImSchG festgelegten Auflagen überprüft. Weitere Bausteine der Überwachung sind die intensive Prüfung von Anträgen, Anzeigen, Messberichten und Mitteilungen, die Emissionsfernüberwachung sowie die Nachverfolgung gesetzlich vorgeschriebener Berichts- und Bestellungspflichten (z. B. Abgabe Emissionserklärung oder Bestellung Immissionsschutzbeauftragter).

In den Fällen, in denen immissionsschutzrechtliche Vorgaben ausdrücklich Sonderregelungen für bergbauliche Betriebe enthalten (z. B. § 4 Abs. 2 BImSchG > Ausnahme von der Genehmigungsbedürftigkeit bestimmter Anlagen des Bergwesens oder Ziffer 1. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm > keine Anwendung für Tagebau oder die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen Anlagen), sind im Rahmen des BBergG Einzelfallbetrachtungen durch die Bergbehörde durchzuführen um die Einhaltung der gesetzlichen Schutzziele sicherzustellen.

Dies geschieht mit Hilfe des Betriebsplanverfahrens, in dem spezielle bergbauliche Regelungen oder sonstige Erkenntnisquellen als dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen herangezogen werden.

Störfallverordnung (12. BImSchV)

Mit Inkrafttreten der „Richtlinie 96/82/EG DES RATES vom 09.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen“ – besser bekannt unter der Bezeichnung „Seveso II - Richtlinie“ – wurden die hierfür zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten erstmals verpflichtet für Betriebe, in denen mit relevanten Mengen an gefährlichen Stoffen gemäß Artikel 2 der v. g. Richtlinie umgegangen wird, eigene Inspektionssysteme zu entwickeln, um die präventive Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und eine Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt sicherzustellen. Die Umsetzung der Seveso III- Richtlinie für den nationalen Vollzug in Deutschland erfolgte mit Anpassung der zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Störfall-Verordnung – 12. BImSchV in deren Abschnitt „Drei“ die gesetzlichen Pflichten der Behörde konkretisiert werden. Diese sind im Wesentlichen durch folgende „Behördenpflichten“ gekennzeichnet:

- Bewertung der jeweiligen Betriebe und deren störfallrelevanter Tätigkeiten im Hinblick auf die angrenzende Umgebung zur Vermeidung von sogenannten Domino-Effekten;
- Erstellung und Umsetzung einer planmäßigen und systematischen Regel-Überwachung der dem Störfallrecht unterliegenden Betriebe und Anlagen, wobei im Besonderen die technischen, organisatorischen und managementspezifischen Sicherheitssysteme zu prüfen sind. Diese Überwachungspläne und Überwachungsfristen unterliegen hierbei einer regelmäßigen Evaluation und / oder Anpassung z.B. auf Grund der Ergebnisse durchgeführter Inspektionen, Überwachungen und Vor-Ort Begehungen.
- Informationsaustausch mit dem jeweiligen Betreiber, Erfahrungsaustausch und Wissenskonsolidierung zur Verhinderung von Störfällen.

Im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW fallen die Betriebe, die untertägige Hohlräume – sogenannte Kavernen – für die Speicherung von Erdgas und Erdöl nutzen / betreiben, auf Grund der dort gespeicherten Mengen unter den Regelungsbereich der 12. BImSchV. Die über den § 16 der Störfallverordnung geforderte Koordinierung der behördlichen Überwachungsmaßnahmen ist, da diese Betriebsbereiche u. a. auch dem Regelungsbereich des Bundesberggesetzes (BBergG) unterliegen, schon seit vielen Jahren -abgesehen von Anlassüberwachungen- gelebte bergbehördliche „Regel-Überwachungspraxis“. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 16 Abs. 4 der 12. BImSchV, wonach Vor-Ort Inspektionen mit Überwachungsmaßnahmen nach anderen Rechtsvorschriften koordiniert werden sollten, erfolgt im jährlichen Wechsel eine umfassende Kontrolle der störfallrelevanten Anlagen nach Störfall-, Brandschutz- und Umweltrecht, so dass die Betriebe und Anlagen in der Praxis neben der bergbehördlichen Überwachung zusätzlich mindestens einmal jährlich einer der v. g. Überwachungsmaßnahmen unterzogen werden.

Kreislaufwirtschaftsgesetz

Die Kontrolle von Anlagen und Unternehmen erfolgt im Rahmen der allgemeinen Überwachung nach § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Danach haben die in § 47 Abs. 2 KrWG genannten Personen (Erzeuger und Besitzer von Abfällen, Entsorgungspflichtige, Inhaber oder Betreiber von Anlagen sowie Einsammler, Beförderer, Makler und Händler) der Überwachungsbehörde insbesondere Auskunft zu erteilen sowie das Betreten u. a. von Grundstücken, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten.

Stoffstromkontrolle und Nachweisverfahren

Mit der Abfallnachweisverordnung und den zugehörigen Vordrucken wurde bereits vor Jahren ein Überwachungssystem für gefährliche Abfälle eingeführt. Heute steht dieses System in elektronischer Form unter dem Namen ASYS zur Verfügung. Alle am jeweiligen Entsorgungsvorgang beteiligten Akteure müssen sich erklären und der Abfall ist anhand eines einheitlichen Nummernsystems nach der Abfall-Verzeichnis-Verordnung zu katalogisieren. Deklarationsanalysen charakterisieren eindeutig die zugehörigen Abfälle.

Die Abfallstromkontrolle bei der Bergbehörde umfasst die Überwachung der Abfallströme von der Entstehung der Abfälle (Abfallerzeuger) bis hin zur umweltgerechten Abfallentsorgung.

Hierzu werden Überwachungen bei den Abfallstrombeteiligten vor Ort durchgeführt, um zu prüfen, ob der Umgang mit Abfällen im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen steht und die Abfallstromtransparenz gegeben ist.



Probenahme



Kontrollanalytik

Generell wird z. B. anhand der Register geprüft, ob der Abfall richtig deklariert (Abfall oder Nichtabfall, Abfallbezeichnung) und ob er umweltgerecht entsorgt wurde. Hierbei werden auch die Entsorgungsverfahren (Verwertung oder Beseitigung) geprüft.

Amtliche Probenahme / Annahmekontrolle

Neben der Kontrolle und Überprüfung der schriftlichen Unterlagen werden die Abfälle und deren ordnungsgemäße Annahme beim Erzeuger und Entsorger stichprobenartig oder anlassbezogen durch behördliche Abfallkontrolleure beprobt und anschließend in akkreditierten Laboren analysiert. Die Ergebnisse werden mit der jeweils zu Grunde liegenden Gestattung verglichen. Bei Überschreitungen oder Auffälligkeiten erfolgt in der Regel die Anordnung eines zutreffenden Entsorgungsweges.

Deponien

Gemäß EG-Deponierichtlinie (1999/31/EG vom 26.04.1999) sind Deponien regelmäßig und umfangreich vom Deponiebetreiber zu überwachen. Diese Anforderungen werden in der bundesweiten Deponieverordnung (DepV vom 27.04.2009) umgesetzt und weiter konkretisiert. Eine weitergehende Konkretisierung erfolgt in der Deponieselbstüberwachungsverordnung des Landes NRW (DepSüVO).



Probenrückstellung



Qualitätskontrolle

Die Überwachungsvorgaben der Deponierichtlinie, Deponieverordnung und Deponieselbstüberwachungsverordnung richten sich primär an den Deponiebetreiber und nicht an die Behörde. Jedoch ist gemäß §§ 24, 25 Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 22.06.1988 i.d.F. v. 22.04.2017 der Vollzug dieser Vorschriften von der zuständigen Behörde als Sonderordnungsbehörde zu überwachen. Auch nach § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unterliegt die Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Überwachung durch die zuständige Behörde.

Deponien weisen die Besonderheit auf, dass nach den rechtlichen Vorgaben (u.a. § 5 DepV sowie § 43 KrWG und § 24 LAbfG) die Abnahme von Deponien oder Deponieabschnitten vor Inbetriebnahme zu erfolgen hat. Dadurch kommt es während eines Jahres zu häufigen Überwachungsmaßnahmen, auch während der Bauzeit, um unabhängig von der Ermittlung der risikobasierten Inspektionsintervalle durch die staatliche Abnahme die Einhaltung der z.B. im Rahmen der Qualitätssicherung festgelegten Anforderungen überprüfen zu können.

Die Deponien der Klassen I, II und III sind Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß dortigem Artikel 23 sind behördliche Umweltinspektionen von Anlagen bzw. Vor-Ort-Besichtigungen vorzusehen, welche die gesamte Bandbreite an Auswirkungen auf die Umwelt umfassen. Folgerichtig sieht der § 22a der Depo-

nieverordnung (DepV) folgende Abstände zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen vor:

- ein Jahr bei Deponien der Klasse III und IV,
- zwei Jahre bei Deponien der Klasse II sowie
- drei Jahre bei Deponien der Klasse I.

Bergbauabfälle gemäß § 22 a ABergV

Die Entsorgung von Bergbauabfällen insbesondere von Bergematerial (Gestein) und Aufbereitungsschlämmen unterfällt in den EU-Mitgliedstaaten einer besonderen Regelung und Überwachung. Mit der Richtlinie der Europäischen Union (2006/21/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG) wurden einheitliche Regeln eingeführt, die im Wesentlichen über den § 22a Allgemeine Bundesbergverordnung (ABergV) rechtsverbindlich in Deutschland umgesetzt wurden.

Wasserhaushaltsgesetz

Gemäß § 19 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anhang II Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (Zust-VU) ist die Bergbehörde zuständig für die Überwachung von Gewässerbenutzungen und jeweils zugehörigen Anlagen von Betrieben unter Bergaufsicht.

Bezüglich des Wasserpfades werden Inspektionen auf Grund der Bestimmungen des § 100 WHG, der §§ 93 und 94 Landeswassergesetz NRW (LWG) und des Überwachungskonzeptes gemäß Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2010 – IV-7-316 000 2001 – durchgeführt. Hierin sind auch die sogenannten AwSV-Anlagen (Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird) integriert. Durch diese Inspektionen werden zugleich auch die Anforderungen zur Überwachung nach §§ 8, 9 der Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) abgedeckt.

Daneben unterliegen Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen der Selbstüberwachung des Unternehmers nach § 61 WHG sowie § 59 Landeswassergesetz (LWG NRW), ferner Kanalisationen nach der Selbstüberwachungsverordnung- Abwasser (SüwVO-Abw).





Grundsätze der Bewertung und Festlegung von Inspektionsintervallen

Die Zuordnung behandlungsbedürftiger Abwässer (Schmutzwasser und behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser) erfolgt entsprechend ihrer Herkunft nach Anhängen der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in Verbindung mit Tabelle 2.2 und 2.3 des o.g. Überwachungskonzepts:

Häufigkeit: 2 – 12 x jährlich gemäß Tabelle 2.3 des Überwachungskonzepts (mögliche relevante Anhänge AbwV: 1, 2, 16, 26, 31, 40, 47, 49, 51).

Die Zuordnung übriger Wässer geschieht nach Mindestvorgaben durch gesetzliche Regelungen und Erlasse, deren Genese und Verhältnis des anfallenden Volumenstroms zur Aufnahmefähigkeit des aufnehmenden Gewässers:

Häufigkeit: 1 – 12 x jährlich, 1 x alle 5 Jahre oder nur anlassbezogen. Die engsten Intervalle wurden für Sumpfungswässer im Braunkohlenbergbau und Grubenwasser des Steinkohlenbergbaus vergeben. Die weitesten Intervalle bzw. rein anlassbezogene Probenahmen kamen z. B. für Wässer aus nach Bauart zugelassenen

und entsprechend betriebenen Anlagen (vgl. Überwachungskonzept Kap. 2.6) oder bei Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser infrage. Die Vorgabe des höchstens 3-jährigen Abstands der Inspektion wird in den beiden engsten Intervallen nicht erreicht.

Die Vorgabe einer erneuten Inspektion bei Auffälligkeiten innerhalb von 6 Monaten wird bis herab zum halbjährlichen Regelintervall automatisch eingehalten.

Probenahmen und Analysen zu Abwasser nach § 94 LWG werden zuständigkeits- halber vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, alle anderen von der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, mit zertifizierten Laboren ausgeführt.

Die Überwachung der AwSV-Anlagen erfolgt u.a. in Verbindung mit den in der Regel halbjährlichen Betriebsbefahrungen der Anlagen nach §§ 69 ff. BBergG.

Rohrfernleitungsverordnung – Verordnung über Gashochdruckleitungen

Die Errichtung von Rohrfern- und Gashochdruckleitungen ist der Bezirksregierung Arnsberg unter Beifügung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen und der gutachtlichen Äußerung eines Sachverständigen anzuzeigen. Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Gashochdruckleitungen sind in der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtGv) und den zugehörigen technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) festgelegt. Die Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtGv) und die zugehörigen technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) enthalten Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Rohrfernleitungsanlagen.

III. SACHLICHER UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) legt in § 2 Abs. 1 fest, dass für Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bezirksregierung Arnsberg für den Vollzug der Umweltgesetze zuständig ist. Diese Aufgaben werden von der Abteilung Bergbau und Energie in landesweiter Zuständigkeit wahrgenommen.

Überwachung durch die Bergbehörde.

Innerhalb der Abteilung werden die entsprechenden Überwachungsaufgaben durch die Dezernate 61 „Nachhaltigkeit im Bergbau“, 62 „Rohstoffgewinnung“, 63 „Nachbergbau“ und 66 „Energieinfrastruktur“ wahrgenommen. Dezer-natsübergreifend findet hierbei ein intensiver Informationsaustausch statt, um mögliche Schnittstellenprobleme frühzeitig auszuschließen. Diese medienüber-greifenden Umweltinspektionen werden unter Beteiligung aller betroffenen Fach-dezernate durchgeführt.

Der vorliegende Überwachungsplan erfasst alle der Bergaufsicht unterliegenden Betriebe in Nordrhein-Westfalen (zurzeit sind dies 299 Betriebe – mit Ausnahme der untertägigen Betriebsbereiche, sowie zeitlich eng begrenzter Maßnahmen wie z. B. Bohrungen, Betriebe im Abschlussbetriebsplanverfahren, die ausschließlich der Nachsorge unterliegen) Wegen der Regelungen in § 2 Abs. 2 und 3 ZustVU („Zaunprinzip“) unterliegen ca. 45 Grubengasnutzungsanlagen der Aufsicht durch die Bergbehörde. Des Weiteren sind fünf Rohrfernleitungsanlagen auf Grundlage der Rohrfernleitungsverordnung und zahlreiche Gashochdruckleitungen mit landesweit über 12.000 km Gesamtlänge auf Grundlage der Verordnung über Gashochdruckleitungen erfasst. Zu den Leitungen zählen auch die dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen, wie Verdichter, Regel- und Messanlagen. Der bergbehördlichen Umweltüberwachung der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 17 der 12.BImSchV unterliegen ferner die Anlagen zur Untergrundspeicherung

von Erdöl und Erdgas in Kavernen des Salzgesteins im Bereich Gronau Epe und Xanten. In Summe unterliegen in den 8 Speicherstandorten aktuell 90 mit Gas/Öl gefüllte Kavernen den v.g. Regelungen der umweltrechtlichen- und störfallrechtlichen Überwachung.

Eine aktuelle, abschließende Auflistung der betroffenen Anlagen im Rahmen dieses Umweltüberwachungsplanes ist nicht möglich, da die Zahl der Betriebe durch Neuerrichtungen, Änderungen oder Stilllegungen ständig variiert. Einen Überblick über die räumliche Verteilung der bergbaulichen Anlagen ermöglichen die Anlagen 1 und 2.

IV. ALLGEMEINE BEWERTUNG DER UMWELTPROBLEME SOWIE ALLGEMEINE BEURTEILUNG DER ANLAGENSICHERHEIT IM GELTUNGSBEREICH DER ÜBERWACHUNGSPROGRAMME /-PLÄNE

Die gesetzlichen Vorgaben des § 52 a BImSchG sowie der 12. BImSchV geben vor, dass die jeweiligen Überwachungspläne/-programme sowohl eine allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme als auch eine allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit umfassen.

Da die Bezirksregierung Arnsberg in den Bereichen „Bergbau“ und „Energie“ Zuständigkeiten für ganz Nordrhein-Westfalen hat, wäre damit eine Gesamtdarstellung nahezu aller im Industrieland NRW vorliegenden „wichtigen Umweltprobleme“ verbunden, denn angesichts der Vielfältigkeit und teilweise auch der räumlichen Variabilität der betrieblichen Aktivitäten und Anlagen üben diese letztlich alle Einfluss auf die Umwelt aus. Oft geschieht dies auch in Nachbarschaft zu Aktivitäten, die nicht der bergbehördlichen Aufsicht der Bezirksregierung unterliegen.

Die hier in Rede stehende Darstellung bergbehördlicher Umweltüberwachungstätigkeit kann aufgrund dieser Betriebseigenschaften und der flächenmäßigen Verteilung der Betriebe und Anlagen eine jeweilige konkrete Bewertung von Umweltproblemen daher nicht leisten.

Das Umweltportal NRW (www.umweltportal.nrw.de) enthält aber für jedermann umfangreiche Ausführungen und Informationsangebote des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW dazu





bereit. Darüber hinaus finden sich in den Informationssystemen und Datenbanken des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) unter dem Link <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/ergänzende-Informationen>, die allgemeine Bewertungen der jeweils vor Ort vorzufindenden Umweltprobleme ermöglichen.

Die Beurteilung und Bewertung der Sicherheit von Betriebsbereichen, die der 12. BlmSchV (Störfallverordnung) unterliegen, ist eine behördliche Aufgabe die u.a. über den Abschnitt 3 der 12. BlmSchV gesetzlich verankert ist. Wesentliche Aspekte dieser Bewertung sind die Prüfung der Sicherheit der technischen Anlagen als auch die Betrachtung möglicher Wechselwirkungen von Betriebsbereichen untereinander. Neben den Prüfungen und Begehungen anlässlich der Überwachungs- und Kontrollpflichten zur Anlagensicherheit gemäß § 69 Bundesberggesetz, beruht das bergbehördliche Überwachungsprogramm im Besonderen auf einem dreistufigen, jeweils den kompletten technischen Betrieb und dessen Organisationstruktur betreffenden Überwachungszyklus. Hierbei werden die störfallrelevanten Betriebsbereiche im jährlichen Wechsel Überwachungsmaßnahmen gemäß dem geltenden Störfallrecht (Vor-Ort-Besichtigungen), der Brandschutzvorschriften (Brandschauen) sowie dem Umweltrecht (Umweltinspektionen) unterzogen. Im Ergebnis dieses gesamtheitlichen Überwachungskonzeptes ergaben sich bisher keinerlei sicherheitsrelevante Beanstandungen oder Mängel, so dass für diese Anlagen ein sicherer Anlagenzustand festzustellen ist.

V. ÜBERSICHT ÜBER DIE ÜBERWACHTEN ANLAGEN

Die betroffenen Anlagen fallen, mit Ausnahme der v. g. Grubengasnutzungsanlagen und einiger bestimmter energiewirtschaftlichen Anlagen, unter den Geltungsbereich des BBergG; es handelt sich dabei im Wesentlichen um Anlagen zum Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen sowie um Betriebseinrichtungen, die überwiegend einer der v. g. Tätigkeiten zu dienen bestimmt sind (§ 2 BBergG). Dies sind unter anderem Bergwerke, Deponien, Tagebaue, Feuerungsanlagen, Mahl- und Trocknungsanlagen, Brikettfabriken sowie die der Störfall-Verordnung unterliegenden Anlagen zur Untergrundspeicherung in Gronau -Epe und Xanten. Hinsichtlich der geografischen Lage der Betriebe wird hier auf die Anlagen 1, 2 und 3 verwiesen.

Betriebsbereiche, in denen sich durch besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls erhöhen oder die Auswirkungen eines solchen Störfalls verschlimmern können, sowie Gruppen von Betriebsbereichen, die auf Grund ihrer geographischen Lage, ihres Abstands zueinander und der in ihren Anlagen vorhandenen gefährlichen Stoffe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Störfällen bestehen kann, sind im Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde nicht vorhanden.

VI. RISIKOBASIERTE BEWERTUNG DER ANLAGEN

Um das Erfordernis einer medienübergreifenden Umweltinspektion zu ermitteln, werden alle betroffenen Betriebe einer risikobasierten Bewertung unterzogen. Hierbei wird differenziert zwischen Kriterien, die eine Inspektion unerlässlich machen (= harte Kriterien) und Kriterien, die der individuellen Bewertung von Betrieben im Rahmen einer Einzelfallprüfung dienen (= weiche Kriterien). Die Erfüllung einzelner weicher Kriterien führt nicht zwangsläufig zu einer Umweltinspektion.

Bindende „harte“ Kriterien für eine Umweltinspektion (=Inspektion zwingend erforderlich) sind:

- Anlage unterliegt direkt der IVU-Richtlinie
- Anlage unterliegt (auch in Teilen) der 12. BImSchV („Störfall-Anlage“)
- Genehmigungsbedürftige Anlage (auch als Betriebsteil)
- Bestehende Berichtspflicht nach PRTR („Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister“)



Beispiele für sonstige „weiche“ Kriterien (= Inspektionserfordernis nach Einzelfallprüfung):

Standortbezogene Kriterien

Abstand zu empfindlichen Nutzungen (z.B. Wohngebiete, Krankenhäuser, Trinkwasserschutzgebiete, Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, Biotope etc.), Anzahl der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anzahl Abfallbehandlungsanlagen, Lage in überschwemmungsgefährdeten Gebieten oder Zertifizierung nach EMAS bzw. EN ISO 14001

Anlagenbezogene Kriterien

Direkt- und Indirekteinleitung von Stoffen mit potenzieller Gewässerrelevanz, Menge und Frachten relevanter Abwasserinhaltsstoffe, Luft-, Lärm- oder Geruchsemissionen, Menge der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sowie Mengen wassergefährdender Stoffe

Betreiberbezogene Kriterien

Anzahl festgestellter Verstöße gegen die Genehmigung und / oder gesetzliche Auflagen oder Anzahl begründeter Nachbarbeschwerden

Umweltinspektionsbericht

Falls die Bewertung zu dem Ergebnis kommt, dass eine Umweltinspektion erforderlich ist, wird nach erfolgter Vor-Ort-Inspektion ein entsprechender Bericht über das Ergebnis der Inspektion mit den relevanten Feststellungen und Schlussfolgerungen angefertigt und dem betreffenden Betreiber übermittelt. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt über die Einstellung des Umweltinspektionsberichtes ins Internet der Bezirksregierung Arnsberg.



Inspektionsintervalle

Die Umweltinspektionen werden in behördlicherseits festzulegenden Intervallen wiederholt. Die Inspektionsintervalle berücksichtigen dabei auch die Ergebnisse der Umweltinspektionen.

VII. PROGRAMMÜBERWACHUNG, REGEL- UND ANLASSINSPEKTIONEN

Die Überwachung bergbaulicher Betriebe und Anlagen durch die Abteilung Bergbau und Energie in NRW erfolgt zum einen durch geplante, sich wiederholende systematische Prüfungen und Kontrollen (Regelüberwachung) und zum anderen auf Grund besonderer Veranlassungen durch zusätzliche Betriebs-, Anlagenbefahrungen und Überprüfungen (Anlassüberwachung). Diese erfolgt in der Regel bei besonderen Vorhaben des Betriebes, auf Grund von Beschwerden Dritter, Unfällen, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten. Ergänzt werden die Regel- und Anlassüberwachungen durch Programmüberwachungen. Das sind längerfristige, Schwerpunktkontrollen, die sich auf spezielle Tätigkeiten oder Unfallschwerpunkte beziehen.



Regelüberwachung

Bergbauliche Anlagen bedürfen einer bergrechtlichen Zulassung im Betriebsplanverfahren nach dem Bundesberggesetz (BBergG). Im Zulassungsbescheid werden dem Betreiber erforderlichenfalls Verpflichtungen auferlegt, die er - neben dem klassischen Arbeits- und Gesundheitsschutz - zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft einzuhalten hat. Neben den Trägern öffentlicher Belange - den Gemeinden als Planungsträgern und den in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden - beteiligt die Bergbehörde in den Zulassungs- und Genehmigungsverfahren auch Dritte, die durch die geplanten Vorhaben in ihren Rechten betroffen sein können. Die Umsetzung und die Erfüllung der mit der Zulassung/Genehmigung einhergehenden Bestimmungen kontrolliert die Bergbehörde erstmalig, sofern nicht schon während der Errichtungsphase eine baubegleitende Überwachung erfolgt, üblicherweise in einer Abnahmeprüfung bei Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage. Im Rahmen der Regelüberwachung unterzieht die Bergbehörde die Anlage in möglichst gleichmäßigen zeitlichen Abständen einer Kontrolle. Besonderes Augenmerk richtet sie dabei auf Anzeichen für umweltrelevante Vorkommnisse. Die Bergbehörde prüft, ob bauliche oder technische Veränderungen vorgenommen worden sind, bzw. ob augenscheinliche Abweichungen von der Zulassungs- bzw. Genehmigungslage vorhanden sind. Außerdem kontrolliert die Bergbehörde die Ordnungsgemäßheit des Betriebes, der Betriebsorganisation sowie die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Je nach Anforderung finden diese Überwachungsmaßnahmen z.T. auch ohne vorherige Ankündigung statt.

Über die Befahrungen und Kontrollen vor Ort hinaus, ist die Prüfung der vom Unternehmer bzw. Betreiber vorzulegenden Pläne und Dokumente – die „Papierprüfung“ – ein weiterer zentraler Überwachungsschwerpunkt bergbehördlicher Betriebsüberwachung. Die Prüfung der Dokumentation beinhaltet die Überwachung der Fristen für die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen wie beispielsweise sicherheitstechnische Abnahmen, Emissionsmessungen, aber auch Lärmmessungen bei Erstinbetriebnahme der Anlage bzw. Inbetriebnahme neuer Betriebsmittel.

Werden Mängel festgestellt, sind Nachbefahrungen unter Fristsetzung zur Mängelabstellung die Folge. Gravierende Mängel können auch die unverzügliche Stillsetzung der Anlage nach sich ziehen.

Anlassüberwachung

Der anlassbezogenen Überwachung geht in der Regel ein besonderes Ereignis wie z. B. eine Beschwerde über Lärm oder ein relevantes Ereignis voraus. Aber auch eine Veränderung der Genehmigungslage führt zur anlassbezogenen Überwachung. Ziel ist es, möglichst zeitnah und präventiv vor Ort festzustellen, ob die Anlage der erteilten Zulassung/Genehmigung entspricht. Bei Ereignissen von besonderer Bedeutung (auch für Dritte) und Unfällen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bergbehörde als Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaft unmittelbar tätig und nehmen polizeiliche Aufgaben durch Ortsbegehungen, entsprechende Dokumentationen, Sicherstellen von Beweismitteln, Sachverhaltsermittlungen und Zeugenvernehmungen wahr.

Programmüberwachung

Programmüberwachungen sind längerfristig und konzeptionell vorbereitete Aktionen, die sich auf bestimmte Sachverhalte, Branchen oder Unfallschwerpunkte beziehen. Sie beruhen auf ministeriellen Vorgaben, Erkenntnissen Dritter oder eigenen Feststellungen. Häufig werden Programmüberwachungen auch in Zusammenarbeit mit Dritten, z. B. der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemischen Industrie, durchgeführt.

Arbeitshilfen

Für die Durchführung von medienübergreifenden Umweltinspektionen wurden von den Fachdezernaten der Abteilung Bergbau und Energie Arbeitshilfen mit den Themenschwerpunkten Betriebsorganisation, Abfall, Boden, Immissionsschutz, Wasser und Deponien erarbeitet. Diese Arbeitshilfen werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert und an die Fortentwicklung des Standes der Technik, ggf. geänderter gesetzlicher Vorgaben sowie den Erfahrungen aus den bis dato durchgeführten Inspektionen angepasst und sind somit die Grundlage für die einheitliche Durchführung bergbehördlicher Umweltinspektionen. Wegen der großen

Bandbreite der betroffenen Betriebe können sie nicht umfassend und abschließend sein, sondern stellen einen Mindestumfang bergbehördlicher Umweltinspektionstätigkeit sicher.

Überwachung energiewirtschaftlicher Anlagen

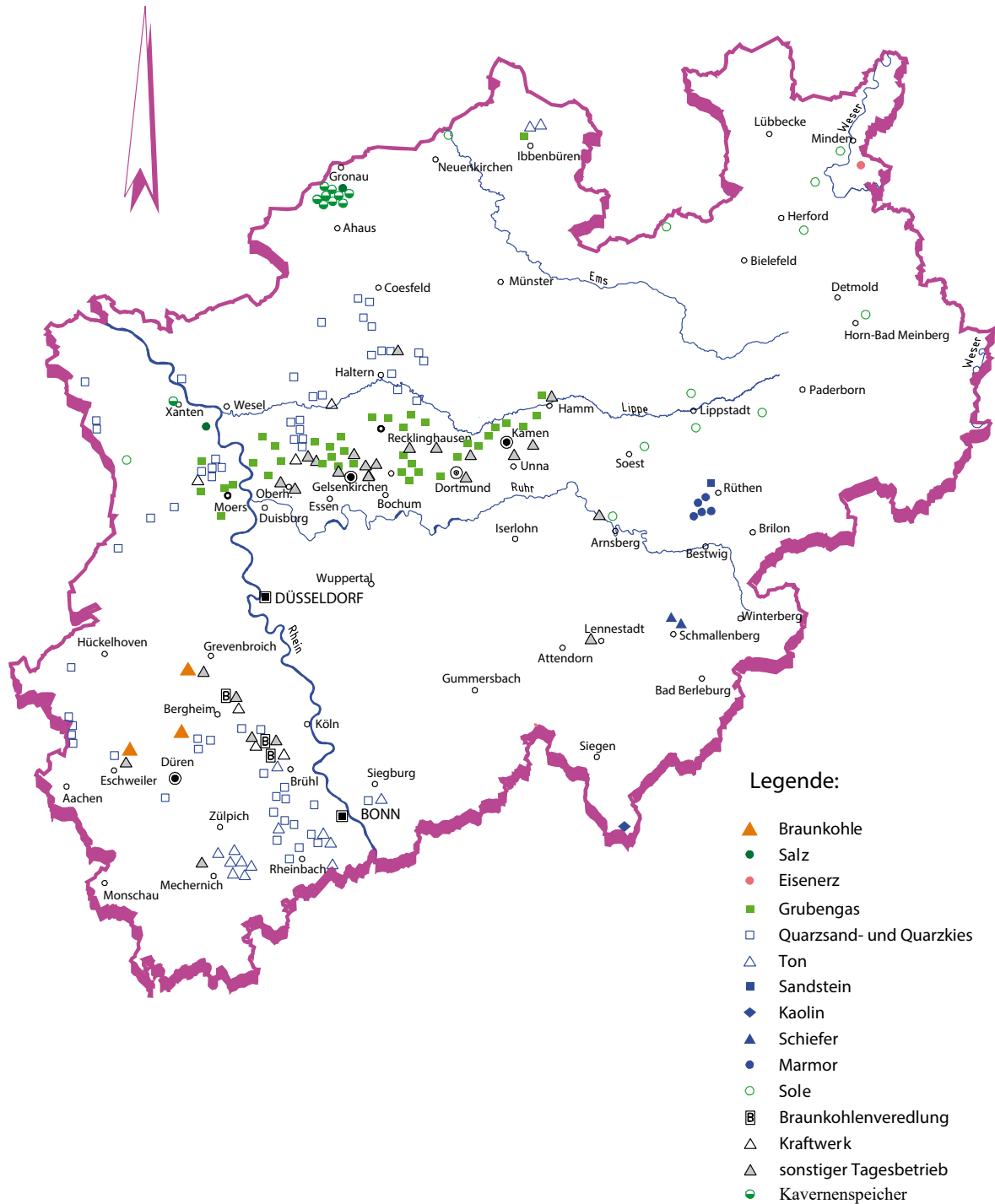
Die Bezirksregierung Arnsberg führt darüber hinaus im Rahmen ihrer Zuständigkeit für bestimmte energiewirtschaftliche Anlagen nach § 9 Abs. 3 Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV) stichprobenartig Kontrollen der Betreiber durch, ob diese ihre Gashochdruckleitungen den Erfordernissen der GasHDrLtgV und des Regelwerks des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) entsprechend betreiben, instand halten und überwachen. Der Betreiber einer Gashochdruckleitung hat sicherzustellen, dass diese in ordnungsgemäßem Zustand erhalten, sowie überwacht und überprüft wird. Er hat notwendige Instandhaltungsmaßnahmen unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die wesentlichen Betriebsvorgänge, die regelmäßige Überprüfung und die Instandhaltung der Gashochdruckleitung sind zu dokumentieren.

Die Bezirksregierung überwacht die Einhaltung der in den erteilten Genehmigungen und der in der Rohrfernleitungsverordnung festgelegten Betreiberpflichten. Dazu zählen z. B. die fortlaufende Überwachung der Rohrfernleitungsanlage, das Erstellen und Fortschreiben einer zusammenfassenden Dokumentation über alle sicherheitsrelevanten Merkmale der Rohrfernleitungsanlage sowie ihres Betriebes, die regelmäßige Prüfung der Anlage durch unabhängige Prüfstellen, sowie eine umfassende Schadensfallvorsorge durch das Erstellen eines Alarm- und Gefahrenabwehrplans und regelmäßige Notfallübungen. Die Bezirksregierung Arnsberg führt hierzu Gespräche vor Ort mit den Betreibern. Für die Überwachung der Betreiber von Gashochdruckleitungen wurden Checklisten gefertigt, die regelmäßig aktualisiert werden. Die Überwachung der v.g. Tätigkeiten von Rohrfernleitungsbetreibern erfolgt in enger Abstimmung bzw. gemeinsam mit den anderen Bezirksregierungen.

VIII.ZUSAMMENARBEIT DER BEHÖRDEN

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften für die unter ihrer Aufsicht stehenden Betriebe zuständig. Neben der Beteiligung von Behörden in Genehmigungs- oder bergrechtlichen Zulassungsverfahren erfolgt insbesondere im Wasser- und Störfallrecht im Rahmen der Überwachung eine intensive Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Fachbehörden.

ANLAGE 1: BERGWERKSBEREITBE IN NORDRHEIN-WESTFALEN



Bearbeitet und herausgegeben von der
Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie in NRW -
Stand: 06/2020

ANLAGE 2: BETRIEBELISTE UMWELTINSPEKTION (STAND: NOVEMBER 2020)

*** Zeichenerklärung Inspektion:** Zahl = Inspektionsintervall in Jahren | X = Inspektion noch erforderlich |
B = Überwachung BBergG | A = Betrieb im Abschlussbetriebsplan-Verfahren

	Betrieb/Betriebsbereich	Betriebsort	IED- An- lage	Ins- pek- tion *		Betrieb/Betriebsbereich	Betriebsort	IED- An- lage	Ins- pek- tion *
1	RWE Power AG – Veredlungsstandort Knapacker Hügel	Hürth	ja	3+B	31	NUON Epe Gasspeicher GmbH Erdgaskavernenspeicher Epe	Gronau/Epe		3+B
2	RWE Power AG – Veredlungsstandort Frechen	Frechen	ja	3+B	32	Trianel Gasspeicher Epe GmbH Erdgaskavernenspeicher Epe	Gronau/Epe		5+B
3	RWE Power AG – Veredlungsstandort Fortuna-Nord	Niederaußem	ja	3+B	33	Eneco Gasspeicher B.V. Erdgaskavernenspeicher Epe	Gronau/Epe		5+B
4	Uniper Energy Storage GmbH	Gronau / Epe	ja	3+B	34	KGE-Kommunale Gasspeicher Gesellschaft Epe Erdgaskavernenspeicher Epe	Gronau/Epe		3+B
5	RAG Anthrazit Ibbenbüren Energieversorgungsanlage	Ibbenbüren	ja	3+B	35	Innogy Gas Storage NWE GmbH Erdgaskavernenspeicher Xanten	Xanten		5+B
6	ZMD Mechernich Kompostwerk	Mechernich	ja	2+B	36	K +S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Borth	Rheinberg		3+B
7	Barbara Erzbergbau GmbH Versatzanlage	Porta Westfalica/ Nammern	ja	3+B	37	Hülskens GmbH & Co. Salzumlade-anlage Ossenberg	Rheinberg		B+A
8	AVG-Deponie Vereinigte Ville (Rostasche)	Hürth und Erftstadt- Liblar	ja	2+B	38	RAG AG BW West	Kamp-Lintfort		B+A
9	Deponie "Im Broich"	Alfter-Witterschlick		B	39	RAG AG BKV Kohlenlager Sturmshof	Essen/Bottrop		B+A
10	Deponie Julia	Aldenhoven		B	40	RAG AG BKV Vogelheim (Coelln Neuessen)	Essen		B+A
11	KWR Inden (alt)	Eschweiler- Weisweiler	ja	3+A	41	RAG AG BKV Kohlenlager Kohlkamp	Recklinghausen		B+A
12	KWR Vereinigte Ville	Hürth	ja	3+B	42	RAG AG BKV Kohlenlager Hafen AV	Marl		B+A
13	Deponie Vereinigte Ville, Bereich Aushub und Abbruchmassen	Hürth	ja	3+B	43	RAG AG Standort Pluto	Herne		B
14	KWR Fortuna	Bergheim- Niederaußem	ja	3+B	44	RAG AG SB BT Standort Haniel	Bottrop		B
15	KWR Garzweiler	Grevenbroich	ja	3+B	45	RAG AG BW Prosper Haniel	Bottrop		B+A
16	Deponie Horrem	Kerpen-Horrem	ja	3+A	46	RAG AG Zentralwerkstatt Prosper	Bottrop		A
17	Deponie Mechernich mit Müllumla- destation	Mechernich-Strempt		2+A	47	RAG AG Wasserhaltung Heinrich	Essen		3+B
18	AVG-Deponie Vereinigte Ville	Hürth		2+B	48	RAG AG Wasserhaltung Concordia	Oberhausen		3+B
19	Deponie Wülper-Egge / Deponie	Porta Westfalica/ Wülpe	ja	2+A	49	RAG AG Wasserhaltung Amalie	Essen		3+B
20	SAD Knapsack/Deponie	Hürth und Erftstadt- Liblar	ja	1+B	50	RAG AG Wasserhaltung Zollverein	Essen		3+B
21	Untertagedeponie (UTD) Niederrhein/Deponie	Rheinberg			51	RAG AG Wasserhaltung Fürst Leopold	Dorsten		3+B
22	Tagebau Vereinigte Ville, Verfüllung Tonbandeinschnitt, Optionsraum/Deponie	Hürth		3+A	52	RAG AG Wasserhaltung Carolinenglück	Bochum		3+B
23	Tagebau Inden	Eschweiler- Weisweiler		5+B	53	RAG AG Wasserhaltung Friedlicher Nachbar	Bochum		3+B
24	Tagebau Hambach	Niederzier-Ellen und Elsdorf		3+B	54	RAG AG Wasserhaltung Robert Müser	Bochum		3+B
25	Tagebau Garzweiler	Grevenbroich		3+B	55	RAG AG Wasserhaltung Hansa	Dortmund		3+B
26	Salzgewinnungsgesellschaft West- falen mbH – Salzbergwerk Epe	Ahaus		3+B	56	RAG AG Wasserhaltung Haus Aden/Ost	Bergkamen		3+B
27	Salzgewinnungsgesellschaft Westfa- len mbH Erdölkavernenspeicher Epe	Ahaus		3+B	57	RAG AG Wassserhaltung Walsum	Walsum		3+B
28	Uniper Energy Storage GmbH Erdgaskavernenspeicher Epe	Gronau/Epe		3+B	58	RAG AG Wasserhaltung Auguste Victoria	Marl, Haltern am See		B
29	Innogy Gas Storage NWE GmbH Erdgaskavernenspeicher Epe, H-Gas	Gronau/Epe		5+B	59	RAG AG Wasserhaltung Lohberg	Dinslaken		3+B
30	Innogy Gas Storage NWE GmbH Erdgaskavernenspeicher Epe, L-Gas	Gronau/Epe		5+B	60	Heidelberger Kieswerke Rhein-Ruhr Tgb. Rossmühle	Kamp-Lintfort		B+A
					61	Heidelberger Kieswerke Rhein-Ruhr Tgb.Rossenrayer Feld Süd	Kamp-Lintfort		B
					62	Fa. Stremmer Sand und Kies GmbH Tgb. Gahlener Straße	Bottrop-Kirchhellen		B
					63	Heidelberger Kieswerke Niederrhein Haus Gelinde	Rheinberg und Kamp- Lintfort		B

	Betrieb/Betriebsbereich	Betriebsort	IED- An- lage	Ins- pek- tion *		Betrieb/Betriebsbereich	Betriebsort	IED- An- lage	Ins- pek- tion *
64	Heidelberger Kieswerke Niederrhein Tgb. Gelinde Erweiterung	Rheinberg		B	96	Theodor Stephan KG – Tb. Grube Auf dem Kreuz/Burbach-Nieder- dresselnd.	Burbach		5+B
65	Heidelberger Kieswerke Niederrhein Tgb. Haus Gelinde 2	Rheinberg		B	97	Xella Baustoffwerke Rhein-Ruhr GmbH – Tagebau Coesfeld- Klye/ Coesfeld	Coesfeld		B
66	Tholen Vermögensverwaltung GmbH Tgb. Noah	Titz		B	98	Xella Baustoffwerke Rhein-Ruhr GmbH – Tagebau "Schulte Uphusen"/Haltern	Haltern am See		B
67	Heidelberger Kieswerke Niederrhein Tgb. Mitteldonk	Rheinberg		B	99	W. Breiderhoff GmbH & Co. KG Tagebau "Merfelder Bruch"/Dülmen- Merfeld	Dülmen		B
68	Hülskens GmbH & Co. KG Tgb. Kamp-Lintfort	Kamp-Lintfort		B	100	Barbara Erzbergbau GmbH Tagebau Wülpker Egge/Heineberg	Porta Westfalica		3+B
69	Hülskens GmbH & Co. KG Tgb. Rossenrayer Feld Nord	Kamp-Lintfort		B	101	Westkalk Vereinigte Warsteiner Kalksteinindustrie GmbH & Co KG Tagebau Hillenberg – West	Warstein		B
70	Hülskens GmbH & Co. KG Tgb. Reckerfeld	Rees		B+A	102	Steinbruch Kattensiepen GmbH Tagebau Kattensiepen	Rüthen		B+A
71	Laprell-Kieswerke GmbH & Co. KG Wilhelm	Heinsberg		B	103	Devon Kalk GmbH – Tagebau Hohe Lieth im Baufeld Elisabeth II	Warstein		B
72	Laprell-Kieswerke GmbH & Co. KG Walderrather Weg II	Heinsberg		B	104	Westkalk Vereinigte Warsteiner Kalksteinindustrie GmbH & Co KG Zentralaufbereitung Hohe Lieth	Warstein		5+B
73	VS Guss AG – Tgb. Schlibeck	Nettetal		B	105	Rüthener Grünsandsteinwerk Kirsch u. Volmer GmbH – Brüche I, II und III	Rüthen		B
74	Josef Kösters Kiesbeton gmbH Tgb. Am Pellmannssteg	Wachtendonk		B	106	Teepe GmbH Tontagebau „Am Querenberg“	Ibbebühren/Steinfurt		B
75	Holcim GmbH Tgb. Stenden/ Stenden-Erweiterung	Kerken		B	107	A.S.D. Augustdorfer Sandgruben- und Deponie GmbH Quarzsandtage- bau Augustdorf – Am Kohlenweg	Augustdorf		B
76	GMG Grundbesitz GmbH Tgb. Goch I	Goch		B	108	Barbara Erzbergbau GmbH Tiefbau Wohlverwahrt – Nammen	Porta Westfalica		B
77	GMG Grundbesitz GmbH Tgb. Goch III	Goch		B	109	Barbara Erzbergbau GmbH Tiefbau Bergmannsglück	Porta Westfalica		B
78	Euroquarz GmbH – Werk Dorsten	Dorsten		3+B	110	Saline Bad Sassendorf GmbH Solegewinnung	Sassendorf		B
79	Euroquarz GmbH – Abbaufeld 11	Bottrop		B	111	Solbad Bad Westernkotten GmbH Quellenanlage	Westernkotten		B
80	Euroquarz GmbH – Abbaufeld 10	Bottrop		B	112	Gesundheitszentrum in Waldliesborn GmbH – Solegewinnungsanlage	Waldliesborn		B
81	Stremmer Sand + Kies GmbH Tgb. Kleine Heide	Bottrop		B	113	Staatsbad Meinberg GmbH Quellenanlage	Meinberg		B
82	Stremmer Sand + Kies GmbH Tgb. Kletterpoth	Bottrop		B	114	Staatsbad Bad Oeynhausen Quellenanlage	Bad Oeynhausen		B
83	Lore Spickermann GmbH Tgb. Töttelberg	Bottrop		B	115	Staatsbad Salzuflen GmbH Quellenanlagen	Salzuflen		B
84	Lore Spickermann GmbH Tgb. Kirchhellen Flur 5	Bottrop		B	116	Marien Getränke GmbH Solegewinnung	Borgholzhausen		B
85	Wilhelm Hennewig – Baustoffgroß- handel und Transporte GmbH Tgb. Am Freudenberg II	Dorsten		B	117	Stadtwerke Arnsberg GmbH & Co KG /Sole aus der Bohrung "Erlenbach 1"	Arnsberg		B
86	Xella Baustoffe Rhein – Ruhr GmbH Tgb. Dorsten Freudenberg	Dorsten		B	118	Stadt Rheine Solbergwerk Gottesgabe II	Rheine		B
87	Quarzwerte GmbH/Werk Haltern Tagebau Haltern-Sythen/Haltern- Sythen-Süd	Haltern am See		5+B	119	Stadt Kevelaer – Solebohrung Kevelar	Kevelaer		B
88	Quarzwerte GmbH – Tagebau Flaesheim/Haltern-Flaesheim	Haltern am See		B	120	Hotel Bad Minden Solegewinnung Schacht Böllhorst	Minden		B
89	Ernst-Schlegel GmbH & Co. KG Tgb. Moosheide	Augustdorf		B	121	Fa. Stremmer Sand + Kies GmbH Am alten Postweg	Kirchhellen		B
90	Tecklenborg Sandgruben GmbH & Co. KG – Tagebau Ramsdorf/Velen	Velen		B	122	Josef Esser Sand und Kies GmbH Tgb. Am Neukircher Weg	Swisttal		B
91	Quarzsandwerk Ahsen GmbH & Co. KG Tagebau Ahsen/Datteln-Ahsen	Datteln		5+B	123	Rheinische Baustoffe GmbH Tgb. Blessem	Erfstadt - Blessem		5+B
92	Westquarz Tecklenborg GmbH Tage- bau Coesfeld/Coesfeld- Flamschen	Coesfeld		B					
93	Westquarz Tecklenborg GmbH Tage- bau Merfeld / Dülmen-Merfeld	Dülmen		B					
94	Quarzwert Baums & Co. GmbH Tage- bau Coesfeld-Lette/Coesfeld-Lette	Coesfeld		6+B					
95	Gelsenwasser AG – Tagebau Halter- ner Stausee/Haltern	Haltern am See		5+B					

	Betrieb/Betriebsbereich	Betriebsort	IED-Anlage	Inspektion *
124	Lassmann KG – Tgb. Bocksloch	Mechernich		B
125	Sibelco Deutschland GmbH Tgb. Carolus	Euskirchen		B
126	Heres Natursteine GmbH / Insolven- zverwalter RA Gather Tgb. Dom Esch	Euskirchen		B
127	Sibelco Deutschland GmbH Tgb. Emma	Alfter-Witterschlick		B
128	Sibelco Deutschland GmbH Tgb. Erhard	Wachtberg		B
129	Kieswerke Rheinbach GmbH & Co. KG – Tgb. Flerzheim-Süd	Rheinbach		B
130	Quarzwerte GmbH – Tgb. Frechen	Frechen		5+B
131	C. Collas Kies u. Sand Tgb. Golzheim	Merzenich und Kerpen		B
132	Nivelsteiner Sandwerke u. Sandstein- brüche GmbH – Tgb. Im Hochfeld	Herzogenrath		5+B
133	Sandgruben und Verfüllungen I. Ellekotten Tgb. Ja's Straute	Bottrop-Kirchellen		B
134	Beton- und Asphaltmischwerke/ Tholen GmbH & Co. KG – Tgb. Julia	Aldenhoven		B
135	Schönborn Grubenbetriebs GmbH Tgb. Karl"	Mechernich		5+B
136	Holcim GmbH Tgb. Kleinenbroich	Korschenbroich		B
137	Kieswerke Dom-Esch GmbH Tgb. Maria / Dom Esch-Restfeld	Euskirchen		B
138	C. Collas Kies und Sand Tgb. Morschenich	Merzenich und Kerpen		B
139	Rheinische Baustoffwerke GmbH Tgb. Müggenhausen	Müggenhausen		5+B
140	Nivelsteiner Sandwerke u. Sand- steinbrüche GmbH – Tgb. Nivelstein	Herzogenrath		5+B
141	Sibelco Deutschland GmbH Tgb. Nord mit Anschlussfeld Auf den 100 Morgen	Mechernich		B
142	Sibelco Deutschland GmbH Tgb. Oedingen	Wachtberg		B
143	Engel Umwelttechnik GmbH – Werk II Richard Winter Horrem (RWH)	Kerpen-Horrem		3+B
144	Kieswerke Rheinbach GmbH & Co. KG Tgb. Rheinbach	Rheinbach		X+B
145	Josef Esser Sand u. Kies GmbH Tgb. Sandersmaar	Weilerswist		B
146	Sibelco Deutschland GmbH Tgb. Schenkenbusch	Alfter-Witterschlick		B
147	Lassmann KG – Tgb. Stein	Mechernich		B
148	H.-J. Braun Tonbergbau Tonaufbereitung Braun	Alfter-Witterschlick		B
149	Josef Esser Sand u. Kies GmbH Tgb. Straßfeld	Swisttal		B
150	Lassmann KG – Tgb. Vanessa	Mechernich		B
151	Tagebau Fischer Vernich GmbH Tgb. Vernich	Weilerswist		B
152	F.J. Schüssler Kieswerk GmbH & Co. KG Tgb. Waldhöfe	Kerpen		B
153	Quarzwerte Witterschlick GmbH Tgb. Witterschlick	Alfter-Witterschlick		5+B
154	F.J. Schüssler Kieswerk GmbH & Co. KG Tgb. Forster Feld	Kerpen		B
155	Rheinische Baustoffwerke GmbH Kieswerk Inden	Inden		B

	Betrieb/Betriebsbereich	Betriebsort	IED-Anlage	Inspektion *
156	Rheinische Baustoffwerke GmbH Kieswerk Garzweiler	Jüchen		5+B
157	Schiefer-Grube Magog	Fredeburg		B
158	Bergwerk Ibbenbüren	Ibbenbüren		A
159	Bergwerk Auguste-Victoria	Marl		A
160	Barbara Erzbergbau GmbH	Porta Westfalica		3+B
161	Trainingszentrum Bergbau Standort Grullbad und Trainingsbergwerk Recklinghausen	Recklinghausen		B
162	Minegas GmbH – Grubengas- verwertung Blumenthal 3/4	Recklinghausen		5+B
163	Minegas GmbH – Grubengas- verwertung Blumenthal 7	Recklinghausen		5+B
164	Minegas GmbH – Grubengas- verwertung Datteln Methan 1	Datteln		5+B
165	Minegas GmbH – Grubengas- verwertung Emschermulde 1	Gelsenkirchen		5+B
166	Minegas GmbH – Grubengas- verwertung Ewald Fortsetzung 4/5	Oer-Erkenschwick		5+B
167	Minegas GmbH- Grillo Schacht 1 Herbert-Wehner-Str. Kamen	Kamen		5+B
168	Minegas GmbH – Grubengas- verwertung Gneisenau 4	Dortmund		5+B
169	Minegas GmbH – Grubengas- verwertung Hugo 1/ 4	Gelsenkirchen		5+B
170	Minegas GmbH Grubengas- verwertung Hugo 9	Gelsenkirchen		5+B
171	Minegas GmbH Grubengasverwer- tung Hugo Ost	Gelsenkirchen		5+B
172	Minegas GmbH Grubengasverwer- tung Hugo 2/5/8	Gelsenkirchen		5+B
173	Minegas GmbH Grubengasverwer- tung Kurl 3	Lünen		5+B
174	Minegas GmbH – Grubengas- verwertung Minister Stein 4	Dortmund		5+B
175	Minegas GmbH Grubengasverwer- tung Nordschacht BW Lohberg- Osterfeld	Oberhausen		5+B
176	Minegas GmbH – Grubengas- verwertung Preußen Methan 1	Lünen		5+B
177	Minegas GmbH Grubengasverwer- tung Werne 3	Bergkamen		5+B
178	Mingas-Power GmbH Grubengasver- wertung BW Ost Schacht Humbert	Hamm		5+B
179	Mingas-Power GmbH Grubengasver- wertung BW Ibbenbüren Nord- schacht	Mettingen		5+B
180	Mingas-Power GmbH – Gruben- gasverwertung Schacht Gerdt	Duisburg		5+B
181	Mingas-Power GmbH – Grubengas- verwertung Schachtanlage Lohberg	Dinslaken		5+B
182	Mingas-Power GmbH – Grubengas- verwertung Schacht Niederberg 1/2	Neukirchen Vluyn		5+B
183	Mingas-Power GmbH – Grubengas- verwertung Schacht Niederberg 3	Moers		5+B
184	Mingas-Power GmbH – Grubengas- verwertung BW Prosper IX Schacht 9	Bottrop		5+B
185	Mingas-Power GmbH – Grubengas- verwertung BW Prosper Schächte Franz Haniel	Bottrop		5+B

	Betrieb/Betriebsbereich	Betriebsort	IED- An- lage	Ins- pek- tion *
186	Mingas-Power GmbH Grubengasverwertung BW Radbod 5	Hamm		5+B
187	Mingas-Power GmbH Grubengasverwertung Rialisa	Duisburg		5+B
188	Mingas-Power GmbH Grubengasverwertung BW Walsum	Duisburg		5+B
189	Mingas-Power GmbH – Grubengasverwertung BW Westerholt Schacht 1	Gelsenkirchen		5+B
190	Mingas-Power GmbH – Grubengasverwertung Schacht Sterkrade 1	Oberhausen		5+B
191	Mingas-Power GmbH – Grubengasverwertung Schacht Rheinpreussen 9	Moers		5+B
192	Mingas-Power GmbH – Grubengasverwertung - Schacht Lerche	Hamm		5+B
193	A-TEC Anlagentechnik GmbH/Green Gas Germany Grubengasverwertung Corvin 1/ Lothringen 6	Bochum		5+B
194	A-TEC Anlagentechnik GmbH/Green Gas Germany Grubengasverwertung Corvin 2/ Erin	Castrop-Rauxel		5+B
195	Stadtwerke Herne – Grubengasverwertung Friedrich der Große	Herne		5+B
196	Stadtwerke Herne Grubengasverwertung Mont-Cenis	Herne		5+B
197	Stadtwerke Herne Grubengasverwertung Teutoburgia	Herne		5+B
198	Siloxa Gas GmbH – Grubengasverwertung König Ludwig 4/5	Recklinghausen		4+B
199	GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH Erdgasfeld Ochtrup	Ochtrup		B
200	Bohr- u. Wasserwirtschaft RWE-Verwaltung und Stützpunkt Bohlendorf	Bergheim Paffendorf		B
201	Stützpunkt Hambach	Niederzier		B
202	Stützpunkt Viehöven	Inden-Viehöven		B
203	Stützpunkt Kaiskorb	Bedburg-Kaiskorb		B
204	Stützpunkt Neurath	Grevenbroich-Neurath		B
205	Pumpenwerkstatt Elsdorf	Elsdorf		B
206	Wasserwerk Fürth	Grevenbroich-Fürth		B
207	Wasserwerk Paffendorf	Bergheim Paffendorf		B
208	Wasserwerk Türnich	Kerpen-Türnich		B
209	Ökowasserwerk Jüchen	Jüchen		B
210	Ökowasserwerk Wanlo	Mönchengladbach-Wanlo		B
211	Ökowasserwerk Nysterbach	Erkelenz-Lövenich		B
212	Ökowasserwerk Doveren	Hückelhoven-Doveren		B
213	Schaltanlage Glesch	Bedburg-Glesch		B
214	RAG AG BW Westfalen, Westhalde	Ahlen		B
215	RAG AG BKV Kohlenlager Prosper	Bottrop		A
216	BDL Bölling Dienstleistung GmbH	Haltern am See		X+B
217	RAG AG Bergwerk West	Kamp-Lintfort		A
218	RAG AG Bergwerk Niederberg	Neukirchen-Vluyn		B
219	EBV GmbH Berghalde Anna 1	Alsdorf		B

	Betrieb/Betriebsbereich	Betriebsort	IED- An- lage	Ins- pek- tion *
220	RAG AG Bergwerk Hugo	Gelsenkirchen		B
221	Hülksen GmbH & Co. KG Salzumladeanlage Ossenberg	Rheinberg		B
222	RAG AG Kokerei Hansa	Dortmund		B
223	RAG AG Schlägel & Eisen 3/4/7	Herten		B
224	RAG AG Zeche Recklinghausen II	Recklinghausen		B
225	RAG AG Schacht Franz	Hamm		B
226	RAG AG Grillo 1/2	Kamen		B
227	RAG AG Königsborn	Bönen		B
228	Barbara Erzbergbau Tgb. Bergmannsglück	Porta Westfalica		A+B
229	Rossenray (Friedrich-Heinrich) Mingas Power	Kamp-Lintfort		5+B
230	Halde Schurenbach	Essen		B
231	Kokerei Zollverein	Essen		B
232	Bergehalde Brinkfortsheide	Marl		B
233	RAG AG Bergehalde Großes Holz	Bergkamen		B
234	Kanalband (Haus Aden)	Bergkamen		B
235	Bergehalde 1 Graf Moltke 3/4	Gladbeck		X+B
236	Bergehalde Rossenray	Kamp-Lintfort		B
237	Bergehalde Kohlenhuck	Moers		B
238	Westfalen Westhalde	Ahlen		B
239	Westfalen Osthalde	Ahlen		B
240	EBV GmbH Bergehalde Emil Mayrisch	Siersdorf		B
241	GEA Group Bilmecke	Ramsbeck		B
242	GEA Group Willibaldhalde	Ramsbeck		B
243	ThyssenKrupp Steel Europe AG Bergehalde Wehofen West	Duisburg/Dinslaken		B
244	Bergehalde Wehofen Ost	Dinslaken		B
245	Bergehalde Sundern	Hamm		B
246	RAG AG Bergehalde Hoheward	Recklinghausen		B
247	EBV GmbH Bergehalde Sophia Jacoba 4/6	Hückelhoven		X+B
248	Firma Schain Halde Atzenau	Alzenau		B
249	GEA Group Halde Ermecke	Meggen		B
250	Prosper II	Bottrop		B
251	RAG AG Kokerei Emil Emscher	Essen		B
252	Coelln Neuessen	Essen		A+B
253	RAG AG Kokerei Hassel	Gelsenkirchen		B
254	RAG AG Auguste Victoria 3/7	Marl		A+B
255	RAG AG Kohlenlager Waldteich	Oberhausen/Duisburg		B
256	Westfalen 1/2	Ahlen		B
257	RAG AG Haus Aden	Bergkamen		A+B
258	RAG AG Grimberg 3/4	Bergkamen		B
259	Zentralwerkstatt Prosper	Bottrop		A+B
260	RAG AG An der Haard 1	Datteln		B
261	Bergwerk Lohberg 1/2	Dinslaken		B

	Betrieb/Betriebsbereich	Betriebsort	IED- An- lage	Ins- pek- tion *		Betrieb/Betriebsbereich	Betriebsort	IED- An- lage	Ins- pek- tion *
262	RAG AG Graf Bismarck	Gelsenkirchen		B	281	Schacht Sandbochum	Hamm		B
263	RAG AG Westerholt 1/2/3	Herten		B	282	Pluto	Herne		B
264	RAG AG Haltern 1/2	Haltern am See		B	283	Bergeverladung Westerholt	Gelsenkirchen		B
265	Heinrich Robert BW Ost	Hamm		B	284	Schacht Norddeutschland	Kamp Lintfort		B
266	RAG AG Gen. Blumenthal 11	Herne		A+B	285	BW Rossenray	Kamp Lintfort		B
267	Voerde	Duisburg		B	286	Niederberg 4	Kempen		B
268	RAG AG Radbod 6	Hamm		A+B	287	Victoria 1/2	Lünen		B
269	Augustdorfer Sand- und Deponiewerke	Augustdorf		B	288	Auguste Victoria 1/2	Marl/ Haltern am See		B
270	RAG AG Grimberg 1/2	Bergkamen		B	289	Auguste Victoria, Gleistrasse u. Druckluftleitung von AV 3/7 über AV 1/2	Marl		B
271	RAG AG Kokerei Kaiserstuhl	Dortmund		B	290	Auguste Victoria Hafen	Marl		B
272	Hansa 2/3	Dortmund		B	291	Polsum 1	Marl		B
273	Gleisstrecke Scholven	Marl		B	292	Polsum 2	Marl		B
274	Bahnstrecke Gladbeck Möllerstraße bis Bottrop Prosperstraße	Bottrop		B	293	Felicitas Tagesbetrieb Magaog			B
275	RAG AG Victoria	Lünen		A+B	294	Scaevola Schiefergrube			B
276	Auguste Victoria 8	Marl/Haltern am See		B	295	Schacht Theodor	Essen		B
277	Auguste Victoria 9	Marl/Haltern am See		B	296	Kohlenlager Sturmshof	Bottrop		A+B
278	Heinrich Robert, Hafen und Kohlenlager	Hamm		B	297	RWE Bergehalde Victoria	Lünen		A+B
279	Radbod 5	Hamm		B	298	RAG AG Ost	Hamm		A+B
280	Schacht Lerche	Hamm		B	299	RAG AG Bergehalde Kissinger Höhe	Hamm		A+B

ANLAGE 3: LISTE DER BETRIEBE, DIE DER 12. BIMSCHV UNTERLIEGEN

* Zeichenerklärung Inspektion:

Zahl = Inspektionsintervall in Jahren (gemäß 12. BImSchV)

B = Überwachung BBERG

Lfd. Nr. laut Anlage 2	Betrieb	Standort	Inspektion *
27	Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH Erdölkavernenspeicher Epe	Ahaus	3+B
28	Uniper Energy Storage GmbH Erdgaskavernenspeicher Epe	Gronau/Epe	3+B
29	innogy Gas Storage GmbH Erdgaskavernenspeicher Epe, H-Gas	Gronau/Epe	3+B
30	innogy Gas Storage GmbH Erdgaskavernenspeicher Epe, L-Gas	Gronau/Epe	3+B
31	NUON Epe Gasspeicher GmbH Erdgaskavernenspeicher Epe	Gronau/Epe	3+B
32	Trianel Gasspeicher Epe GmbH Erdgaskavernenspeicher Epe	Gronau/Epe	3+B
33	Eneco Gasspeicher B.V. Erdgaskavernenspeicher Epe	Gronau/Epe	3+B
34	KGE-Kommunale Gasspeicher Gesellschaft Epe Erdgaskavernenspeicher Epe	Gronau/Epe	3+B
35	innogy Gas Storage GmbH Erdgaskavernenspeicher Xanten	Xanten	3+B

ANLAGE 4: VERZEICHNIS DER MASSGEBLICHEN GESETZE UND VERORDNUNGEN

ÜBERGEORDNETE GESETZLICHE REGELUNGEN	
Richtlinie 2010/75/EU	RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung)"
Richtlinie 2006/21/EG	RICHTLINIE 2006/21/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG"
PRTR	VERORDNUNG 166/2006/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates"
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU vom 03. Februar 2015
IMMISSIONSSCHUTZ	
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luft Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG vom 17.Mai.2013
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV vom 8. Juni 2005
42. BlmSchV	Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider -42.BlmSchV vom 12.Juli 2017
WASSERRECHT	
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - WHG - vom 31. Juli 2009
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen Landeswassergesetz - LWG vom 08.07.2016
SüwVOAbw	Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen-Selbstüberwachungsverordnung Abwasser-SüwVO Abw- vom 17.10.2013.
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasser-verordnung – AbwV vom 17.06.2004
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.April 2017
IZÜV	Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen - Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV

ABFALLRECHT/DEPONIERECHT	
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24. Februar 2012
LABfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen Landesabfallgesetz - LABfG vom 21. Juni 1988
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) vom 10. Dezember 2001
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung-NachwV) vom 20. Oktober 2006
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager, Deponieverordnung DepV vom 27. April 2009
EG-Deponierichtlinie	Richtlinie 1999/31/EG vom 26. April 1999 des Rates über Abfalldeponien
DepSÜVO	DepSÜVO - Ordnungsbehördliche Verordnung über die Selbstüberwachung von oberirdischen Deponien- Deponieselbstüberwachungsverordnung vom 27.08.2010
BODENSCHUTZ	
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG vom 17. März 1998
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV vom 12. Juli 1999
BERGRECHT	
BBergG	Bundesberggesetz - BBergG vom 13. August 1980
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung - ABBergV vom 23. Oktober 1995
LEITUNGSRECHT	
GasHDrLtgV	Verordnung über Gashochdruckleitungen - Gashochdruckleitungsverordnung – GasHDrLtgV vom 18. Mai 2011
RohrFLtgV	Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen - Rohrfernleitungsverordnung - vom 27.09.2002

ANLAGE 5: VERZEICHNIS DER MASSGEBLICHEN ERLASSE

- Umweltschutz-medienübergreifende Umweltinspektion, Erlass des MKULNV NRW vom 26.06.2015 – V1/V-7-1034
- Umweltschutz-medienübergreifende Umweltinspektion, Erlass des MWEIMH NRW vom 05.10.2015 – VB1-46-00



[illegible]

[illegible]

Information:

Unter dem nachfolgend aufgeführten „Link“ sind im Internet weitergehende Informationen zum Themenkomplex Umweltinspektionen und Umweltüberwachungsplan /- programme aufrufbar. Darüber hinaus können unter dieser Adresse die Berichte der durch die Bergbehörde NRW durchgeführten Umweltinspektionen eingesehen werden.

www.bra.nrw.de/1860695

Redaktionell verantwortlich:

Johannes Beck

Dezernat 61 – Nachhaltigkeit im Bergbau

Telefon 02931 82-3992

johannes.beck@bra.nrw.de

Andreas Wagner

Dezernat 61 – Nachhaltigkeit im Bergbau

Telefon 02931 82-3910

andreas.wagner@bra.nrw.de

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
Telefon 02931 82-0
Telefax 02931 82-2520
poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

